# Die Abtretung des Berichtigungsanspruchs.

Inaugural-Dissertation,
verfaßt und der
hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der
vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg
zur
Erlangung der Doktorwürde
vorgelegt von

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Otto Kämmerer,
Referendar.

Halle a. S.
Druck von Wilhem Hendrichs.
1921.

# Auszug.

## § 1.

## Die Unrichtigkeit des Grundbuchs, ihre Folgen u. ihre Beseitigung.

Wann ist das Grundbuch unrichtig, und wie entsteht diese Unrichtigkeit des Grundbuchs?

Die Folgen der Unrichtigkeit des Grundbuchs sind vor allem Behinderung in der Verfügung über das dingliche Recht und unter Umständen Verlust desselben.

Die Beseitigung der Unrichtigkeit des Grundbuchs erfolgt im allgemeinen gemäß §§ 54, 22, 19 GBO., besonders aber mit Hilfe des Berichtigungsanspruchs (§ 894 BGB.).

## § 2.

## Der Berichtigungsanspruch.

Der Berichtigungsanspruch ist ein Anspruch auf Zustimmung zur Berichtigung des Grundbuchs.

Auf welche Grundbuchangaben erstreckt sich der Berichtigungsanspruch?

Gegen wen richtet sich der Berichtigungsanspruch?

Wer ist zur Geltendmachung des Berichtigsungsanspruchs berechtigt?

Die Zahl der an der Geltendmachung des Berichtigungsanspruchs interessierten Personen erschöpft sich keineswegs mit den zur Geltendmachung Berechtigten, daher Notwendigkeit der Abtretung oder selbständigen Ausübung des Berichtigungsanspruchs durch Dritte.

## § 3.

## Die rechtliche Natur des Berichtigungsanspruchs.

Der Berichtigungsanspruch ist dinglicher Rechtsnatur.

Abweichende Auffassungen.

Dingliche Ansprüche sind abtretbar, und zwar finden die §§ 398 ff. BGB. Anwendung.

§ 4.

## Die Abtretung des Berichtigungsanspruchs mit der Wirkung, daß der Zessionar die Zustimmung zu seiner eigenen Eintragung verlangen kann.

Die Zustimmung des Zessus zur Eintragung des Zedenten ist Zustimmung zur Grundbuchberichtigung, denn nur das Grundbuch des Zedenten ist unrichtig. Diese Zustimmung ist Gegenstand des Berichtigungsanspruchs. Stimmt der Zessus der Eintragung des Zessionars zu, so hat dies, wenn die Eintragung erfolgt, eine Rechtsänderung zur Folge; die Zustimmung des Zessus ist in diesem Falle nicht Zustimmung zur Grundbuchberichtigung, sondern Zustimmung zu einer Rechtsänderung. Die dem Zessus obliegende Leistung ist also inhaltlich eine ganz andere, je nach dem er der Eintragung des Zedenten oder des Zessionars zustimmt. Eine Abtretung des Berichtigungsanspruchs mit der Wirkung, daß der Zessionar die Zustimmung zu seiner eigenen Eintragung verlangen kann, ist daher nach § 399 BGB. unzulässig.

§ 5.

## Die Abtretung des Berichtigungsanspruchs mit der Wirkung, daß der Zessionar die Zustimmung zur Eintragung des Zedenten verlangen kann (sog. abgeschwächte Zession).

Entgegen Beseler, dem Hauptvertreter der „abgeschwächten Zession", ist zu betonen, daß das Gesetz das Wesen der Forderung bewußt dahin auffaßt, daß grundsätzlich die dem Schuldner obliegende Leistung an den Gläubiger, also an die Person, deren Anspruch erfüllt werden soll, zu erfolgen hat. Daran ändert auch eine Abtretung der Forderung nichts.

In gleicher Weise scheitert der Versuch, die „abgeschwächte Zession", als eine Art Forderung auf Leistung an einen Dritten anzusehen, an dem klaren Sinn und Wortlaut des Gesetzes.

§ 6.

## Die Ermächtigung, den Berichtigungsanspruch eines anderen im eigenen Namen geltend zu machen.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts. Sie ist als einheitlich zu bezeichnen und führt zu dem Ergebnis, daß der Berichtigungsanspruch nicht abtretbar ist, wohl aber kann ein Dritter ermächtigt

werden, den Berichtigungsanspruch im eigenen Namen und zu eigenen Gunsten geltend zu machen.

Die vom Reichsgericht für die Ermächtigung gegebene Begründung ist unhaltbar. Gleichwohl möchten wir uns aus dem Gesichtspunkte des Gewohnheitsrechtes im Ergebnis dem Reichsgericht anschließen.

Von besonderer Bedeutung ist die Reichsgerichtsentscheidung Bd. 91, 394. Danach hat der zur Geltendmachung des Berichtigungsanspruchs Ermächtigte noch ein Rechtsschutzinteresse nachzuweisen.

§ 7.

## Die Geltendmachung des Berichtigungsanspruchs auf Grund unwiderruflicher Vollmacht.

Trotz Vollmacht wird im Prozeß der Bevollmächtigende Prozeßpartei sein und nicht der Bevollmächtigte. Will nun der Bevollmächtigende, was aus Scheu vor Kosten und Unannehmlichkeiten meist der Fall ist, nicht Prozeßpartei sein, so wird er den an der Geltendmachung des Berichtigungsanspruchs interessierten Dritten nicht bevollmächtigen; dem Dritten ist also nicht geholfen. Nur wenn der Dritte den Berichtigungsanspruch im eigenen Namen, wie etwa bei der Ermächtigung, geltend machen kann, ist ein praktisch verwendbares Ergebnis erzielt.

§ 8.

## Einzelne Lösungsversuche.

Von Goldmann rühren zwei Versuche, die Frage nach der Abtretung des Berichtigungsanspruchs zu lösen, her (Gruchots-Beitr. 62, 502 ff). Ein weiterer, den Goldmannschen sehr ähnlicher Lösungsversuch findet sich im Reichsgerichtsräte-Kommentar § 398 Ziffer 2. Auch Predari hat einen besonderen Vorschlag gemacht (Gruchots-Beitr. 62, 549 ff).

Eine nähere Prüfung zeigt, daß diese Lösungsversuche in ihrer Begründung unhaltbar sind. Besonders steht ihrem Gelingen entgegen, daß sich bei Abtretung des Berichtigungsanspruchs dieser in einen Anspruch auf rechtsändernde Eintragungsbewilligung verändert; die Folge ist eine inhaltliche Änderung der dem Zessus obliegenden Leistung und damit eine Unzulässigkeit der Abtretung gemäß § 399 BGB.